

Vorwurf: „Lärm und Geruch“

Klage gegen Lechuza-Erweiterung abgewiesen.

Ansbach (ubr) – Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichtes Ansbach unter Vorsitz des Vizepräsidenten des Gerichtes Jürgen Wünschmann hat die Klage mehrerer Anwohner im Wohngebiet Dietenhofen Nord gegen eine vom Landratsamt Ansbach erteilte Baugenehmigung für eine Erweiterung des Lechuza Werkes der Geobra Brandstätter GmbH & Co KG zurückgewiesen.

Nach einer mündlichen Verhandlung kam die Kammer zu dem Schluss, dass die Baugenehmigung rechtmäßig sei und die Nachbarschutzrechte der Kläger nicht verletzt. Unter Auflagen zum Schall- und Geruchsmissionsschutz hatte das Landratsamt Ansbach im Januar 2012 die Genehmigung für die Erweiterung des Kunststoff verarbeitenden Werkes in Dietenhofen um eine Spritzerei, ein Hochregallager und eine Materialförderbrücke zur Verbindung der beiden Werksteile erteilt.

Im neuen Werksteil sollen 50 neue Arbeitnehmer jährlich aus etwa 10 000 Tonnen Kunststoffgranulat Formteile im Spritzgussverfahren herstellen. Im Februar 2012 hatten die Kläger Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, der zur Folge gehabt hätte, dass mit der Werkserweiterung nicht hätte begonnen werden können. Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichtes und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatten den Antrag abgelehnt.

Die Kläger argumentierten jetzt in der mündlichen Verhandlung im wesentlichen damit, dass sie einen Anspruch darauf hätten, dass der Charakter des an das Wohngebiet angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebietes erhalten bleiben müsse. Aus der Planung der Gemeinde Dietenhofen gehe eindeutig hervor, dass sei mit dem eingeschränkten Gewerbegebiet zwischen dem Wohngebiet und dem nördlichen Industriebetrieb eine Pufferzone zum Schutz der Wohnbebauung habe schaffen wollen, sagte die Anwältin der Kläger, Sylvia Meyerhuber (Ansbach). Es gehe aber um einen Industriebetrieb, der in dem eingeschränkten Gewerbegebiet genehmigt worden sei, von dem an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr Geruchs- und Lärmmissionen ausgingen, die an den Grundstücken der Kläger zu spüren seien.

Zweifel äußerte die Klägervertreterin an der Richtigkeit eines im Auftrag des Landratsamtes erstellten Gutachtens, das zum Schluss kommt, dass die Grenzwerte der gesetzlich zulässigen Luftbelastung, bei der Kunststoffverarbeitung eingehalten werden. Die Anwohner seien wesentlich größeren Geruchsbelastungen ausgesetzt als die Gutachter errechnet hätten, stellt Sylvia Meyerhuber fest: „Es riecht nach verbranntem Plastik“.

Die Beklagtenseite sah hingegen keinen Anlass, ein weiteres Gutachten einzuholen. Richter Jürgen Wünschmann wies darauf hin, dass die Rechtsprechung unter einem Gewerbebetrieb auch Großbetriebe verstehe. Es sage also nichts aus, wenn die Werkserweiterung in einem eingeschränkten Gewerbegebiet genehmigt worden sei.

Die 9. Kammer wies die Klage ab. Durch die angefochtene Baugenehmigung würden Nachbarschutzrechte der Kläger nicht verletzt. Die Werkserweiterung führe nicht zu unzumutbaren Lärm- oder Geruchsbelastungen.

Ob sie in Berufung gehen werde und gegebenenfalls ein Obergutachten zu den Lärm- und Geruchsimmissionen beantragen werde, wollte die Rechtsanwältin der Kläger bis nach der Prüfung der schriftlichen Urteilsbegründung noch offen lassen.

Fränkische Landeszeitung Ansbach, 14. Juni 2013